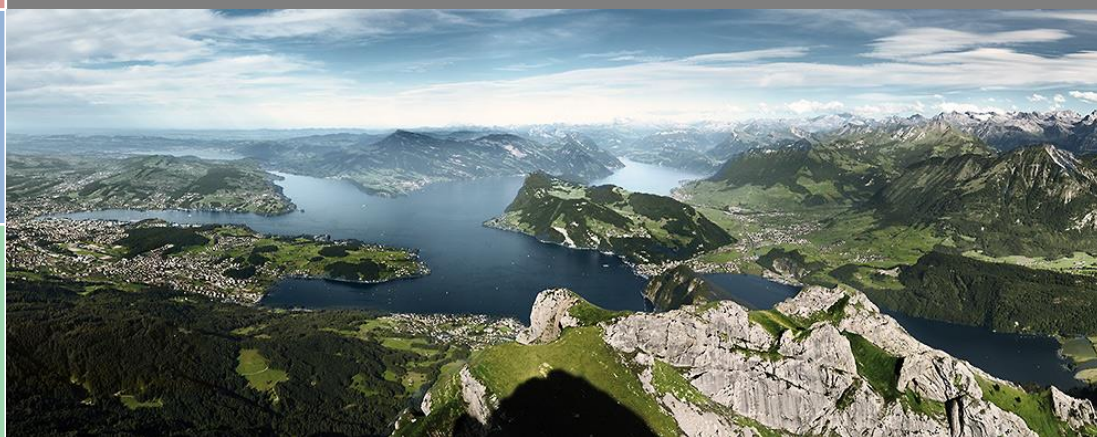
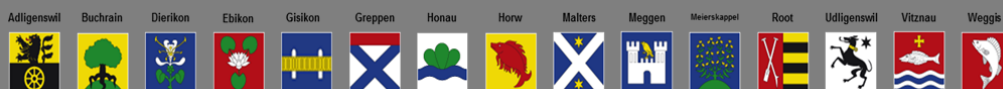


STATUTEN



des Gemeindeverbandes Kindes- und
Erwachsenenschutz Luzern-Land



I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Name, Rechtsnatur, Verbandsmitglieder
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz
- Art. 4 Geltungsbereich der Statuten
- Art. 5 Verbandsbeitritt
- Art. 6 Verbandsaustritt

II. RECHTE UND PFLICHTEN VERBANDSMITGLIEDER

- Art. 7 Allgemeine Pflichten
- Art. 8 Controlling über die Delegierten
- Art. 9 Finanzen, Grundlagen
- Art. 10 Zahlung der Gemeindebeiträge
- Art. 11 Verbindlichkeiten (Solidarhaftung)
- Art. 12 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

III. ORGANISATION

- Art. 13 Organe

III.A. Delegiertenversammlung**III.A.a. Zusammensetzung und Aufgaben**

- Art. 14 Zusammensetzung, Stimmrecht
- Art. 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- Art. 16 Politische Planung
- Art. 17 Wahlen und Sachgeschäfte Delegiertenversammlung
- Art. 18 Politische Kontrolle und Steuerung

III.A.b. Verfahren

- Art. 19 Einberufung
- Art. 20 Durchführung

III.B. Verbandsleitung

- Art. 21 Zusammensetzung, Organisation der Verbandsleitung
- Art. 22 Funktion der Verbandsleitung
- Art. 23 Betriebliches Controlling, Unabhängigkeit, Koordination Aufsicht
- Art. 24 Sach- und Finanzentscheide

III.C. Geschäftsführung KESB und MZ

- Art. 25 Aufgaben Präsidium KESB und Geschäftsführung MZ
- Art. 26 Kompetenzen
- Art. 27 Berichterstattung

III.D. Kontrollstelle

- Art. 28 Wahlvoraussetzungen
- Art. 29 Aufgaben

IV. FINANZHAUSHALT

- Art. 30 Grundsätze
- Art. 31 Kreditarten

V. KOSTENVERTEILER

- Art. 32 Grundsatz
- Art. 33 Finanzierungsschlüssel KESB
- Art. 34 Finanzierungsschlüssel MZ

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 35 Verbandsauflösung
- Art. 36 Kantonale Aufsicht
- Art. 37 Rechtsschutz Verbandsmitglieder und Verband

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38 Aufhebung bisherige Statuten
- Art. 39 Übergangsbestimmungen
- Art. 40 Inkrafttreten

Anhang 1 Mitgliederverzeichnis

Statuten des Gemeindeverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land

I. Grundlagen

Name, Rechtsnatur,
Verbandsmitglieder

Art. 1

¹Unter dem Namen «Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land», nachfolgend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband gestützt auf §§ 48 Gemeindegesetz Kanton Luzern.

²Der Verband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und besteht aus Gemeinden des Kantons Luzern.

³Der Verband führt ein aktuelles Verzeichnis aller Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden gemäss Anhang zu diesen Statuten.

Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt für seine Verbandsmitglieder:

- a) gemeinsam eine regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 440 ZGB und §§ 30 EG ZGB des Kantons Luzern zu führen, nachfolgend KESB Luzern-Land genannt (kurz: KESB), um die gesetzlichen Aufgaben aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wahrzunehmen;
- b) gemeinsam ein regionales Mandatszentrum zu führen, nachfolgend Mandatszentrum Luzern-Land genannt (kurz: MZ), um behördliche Massnahmen sowohl aus dem Kindes- als auch Erwachsenenschutzrecht (Beistandschaften) gemäss § 37 EG ZGB des Kantons Luzern durch eine ausreichende Anzahl angestellter Beistandspersonen wahrnehmen zu lassen;
- c) über die KESB und das Mandatszentrum weitere Dienstleistungen und Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zugunsten seiner Verbandsmitglieder wahrzunehmen.

Sitz

Art. 3

¹Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Geschäftssitzes der KESB.

Geltungsbereich
der Statuten

Art. 4

¹Die Statuten gelten für den Verband und seine Verbandsmitglieder.

²Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Verbandsbeschlüsse gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsmitglieder vor.

³Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

Verbandsbeitritt

Art. 5

¹Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann eine Gemeinde des Kantons Luzern dem Verband als Verbandsmitglied beitreten.

²Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen und ein Beitritt zum Verband erfolgt sowohl für die KESB als auch das MZ.

³Die Delegiertenversammlung kann für den Beitritt eine Einkaufssumme festlegen, die mindestens den finanziellen Nachteil abdecken soll, der durch den späteren Beitritt entsteht.

Verbandsaustritt

Art. 6

¹Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres austreten.

²Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Verbandsaustritt kann nur für die KESB und das MZ gemeinsam erfolgen.

³Ein Verbandsmitglied hat seinen bis zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und auch die anteilmässigen Investitionskosten zu tragen.

⁴Ein Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Geldleistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Anlagekostenanteile des Verbandsmitgliedes fallen entschädigungslos dem Verband zu.

⁵Ein Verbandsmitglied bleibt für Verpflichtungen und Schäden, die während seiner Verbandszugehörigkeit eingetreten sind, auch über den Zeitpunkt des Austritts hinaus haftbar.

II. Rechte und Pflichten Verbandsmitglieder

Allgemeine Pflichten

Art. 7

¹Die Verbandsmitglieder, die KESB und das MZ unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, so dass eine gesetzmässige und effiziente Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

²Die Verbandsmitglieder, die KESB und das MZ berücksichtigen dabei die gesetzlichen Vorgaben.

Controlling über
die Delegierten

Art. 8

Das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes:

- a) wählt die Delegierten;
- b) gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, welche die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben;
- c) wird durch die Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbandes periodisch informiert;
- d) erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 17 Absatz 6 Statuten Instruktionen für die Abstimmung.

Finanzen, Grundlagen

Art. 9

¹Der Finanzhaushalt des Verbandes richtet sich nach dem Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170), dessen Ausführungsbestimmungen sowie den Weisungen des Regierungsrats.

²Der Verband führt gemäss Art. 32 Statuten eine Gesamtrechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³Der Gemeindebeitrag KESB wird halbjährlich in Rechnung gestellt, und zwar Anfang und Mitte des Geschäftsjahres (vgl. Art. 33 Statuten).

⁴Der Gemeindebeitrag MZ setzt sich zusammen aus dem Sockelbeitrag und Beiträgen für direkte Dienstleistungen (vgl. Art. 34 Statuten). Der Sockelbeitrag wird jährlich, die direkten Dienstleistungen werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Zahlung der
Gemeindebeiträge

Art. 10

¹Das Verbandsmitglied bezahlt seinen Gemeindebeitrag innert 30 Kalendertagen ab Empfang der Rechnung.

²Für den Gemeindebeitrag ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet; eine Mahnung ist dafür nicht erforderlich.

³Massgebend ist der Verzugszinssatz des Kantons für nicht entrichtete Staats- und Gemeindesteuern.

⁴Eine allfällige Entschädigung des Delegierten ist Sache des Verbandsmitglieds.

Verbindlichkeiten
(Solidarhaftung)

Art. 11

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

²Die Verbandsmitglieder haften gegenüber Gläubigern solidarisch (Aussenverhältnis).

³Die Verbandsmitglieder haften unter sich anteilmässig (Innenverhältnis); die Anteile bemessen sich nach den durchschnittlichen Gemeindebeiträgen der letzten fünf Geschäftsjahre.

Zivilrechtliche
Verantwortlichkeit**Art. 12**

¹Für Schadenersatz und Genugtuungsansprüche von Dritten gegenüber Mitarbeitenden der KESB oder des MZ haftet der Kanton Luzern (Art. 454 ff. ZGB).

²Der Verband verpflichtet sich, für allfällige Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Verband eine Versicherung mit umfassender Deckung abzuschliessen.

III. Organisation

Organe

Art. 13

¹Der Verband hat folgende Organe, welche die Aufgaben des Verbandes besorgen:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsleitung
- c) Kontrollstelle

²Die Amtsdauer der Delegierten, der Mitglieder der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

³Für die Delegierten beginnt die Amtsdauer am 1. Oktober nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte, für die restlichen Organe am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

III.A. Delegiertenversammlung

III.A.a. Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung,
Stimmrecht**Art. 14**

¹Die Delegierten bilden die Delegiertenversammlung. Diese haben entsprechend der Bevölkerungszahl ihrer Gemeinden unterschiedliche Stimmkraft.

²Die delegierte Person eines Verbandsmitglieds, mit einer Bevölkerungszahl:

- a) bis 2000, verfügt über eine Stimme;
- b) mehr als 2000, verfügt über zwei Stimmen;
- c) mehr als 10000, verfügt über drei Stimmen.

³Stichtag für die Erhebung der Bevölkerungszahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres; massgeblich sind die offiziellen Zahlen des Amtes für Statistik.

⁴Die Stellvertretung einer abwesenden delegierten Person ist durch schriftliche Vollmacht des zuständigen Organs eines Verbandsmitglieds möglich.

⁵Die Verbandsleitung hat kein Stimmrecht.

Aufgaben der
Delegiertenversammlung**Art. 15**

¹Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und oberstes politisches Organ des Verbandes.

²Die Delegiertenversammlung übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Politische Planung

Art. 16

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a) Beschluss über den Voranschlag;
- b) Kenntnisnahme von Jahresprogramm, Aufgaben- und Finanzplan;
- c) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;
- d) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

Wahlen und
Sachgeschäfte
Delegiertenversammlung**Art. 17**

¹Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte.

²Wahlen:

- a) Wahl des Präsidiums Verbandsleitung (VL, Präsidentin oder Präsident), Vizepräsidiums VL (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Wahl der Stimmzählenden und der protokollführenden Person, welche nicht Delegierte sein müssen.

³Rechtssetzung:

- a) Beschluss und Änderung der Statuten;
- b) Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird.

⁴Finanzgeschäfte:

- a) Geschäfte gemäss Art. 16 lit. a und Art. 18 lit. a und b Statuten;
- b) Genehmigung Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 31 Statuten);
- c) Festsetzung Gemeindebeiträge KESB und MZ (vgl. Art. 33 und 34 Statuten).

⁵Weitere Sachgeschäfte:

- a) Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Verbandsleitung und Kontrollstelle.

⁶Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Gemeindegesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. g Statuten);

- a) Aufnahme weiterer Gemeinden;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Änderung des Verbandszweckes;
- d) Festlegung allfälliger Einkaufssummen;
- e) Investitionskostenbeiträge der Mitglieder;
- f) Auflösung des Gemeindeverbands.

Politische Kontrolle
und Steuerung**Art. 18**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung;
- d) Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle.

III.A.b. Verfahren

Einberufung

Art. 19

¹Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung ein und zwar im Frühling (Jahresrechnung) und Herbst (Voranschlag).

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn:

- a) die Geschäfte der Verbandsleitung dies erforderlich machen und ein entsprechender Beschluss der Verbandsleitung gefasst wird, oder
- b) sechs Delegierte eine ausserordentliche Delegiertenversammlung unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Verbandsleitung verlangen, oder
- c) Delegierte, die mehr als einen Drittel der Stimmen auf sich vereinigen, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Verbandsleitung verlangen.

³Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a) Einladung der Verbandsmitglieder und der Delegierten mit Datum, Zeit und Ort sowie der Traktandenliste;
- b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten;
- c) Auflage der Akten zu den traktandierten Geschäften der Delegiertenversammlung am Sitz des Verbandes.

⁴Eine von Delegierten verlangte Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b und c Statuten hat innert zwei Monaten zu erfolgen.

Durchführung

Art. 20

¹Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

²Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Präsidium der Verbandsleitung führt die Delegiertenversammlung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium).
- b) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsmitgliederstimmen oder mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten sind.
- c) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung gemäss Art. 19 Statuten mit den gleichen Traktanden einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmrechte beschlussfähig ist.

- d) Anträge der Delegierten ausserhalb der traktandierten Geschäfte sind dem Präsidium VL spätestens 60 Tage vor Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- e) Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Sind die Stimmen erneut gleich, gilt das Geschäft als abgelehnt.
- g) Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 17 Abs. 6 Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h) Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium VL und der protokollführenden Person unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

III.B. Verbandsleitung

Zusammensetzung,
Organisation der
Verbandsleitung

Art. 21

¹Die Verbandsleitung besteht aus einem Präsidium VL, Vizepräsidium VL und aus 3 bis 5 weiteren Mitgliedern, die nicht Delegierte sein dürfen. Die Verbandsleitung vertritt den Verband gegen aussen.

²Die Verbandsleitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums VL und Vizepräsidiums VL selbst. Jedes Verbandsleitungsmitglied hat eine Stimme.

³Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.

⁴Das Präsidium VL beruft die Verbandsleitung so oft es die Geschäfte erfordern ein. Jedes Mitglied der Verbandsleitung kann beim Präsidium VL die Einberufung einer Verbandsleitungssitzung beantragen.

⁵Das Präsidium (Präsidentin oder Präsident) KESB und die Geschäftsführung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) MZ nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teil.

⁶Die Verbandsleitung erlässt eine Geschäftsordnung und bringt diese der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

Funktion der
Verbandsleitung

Art. 22

¹Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

²Die Verbandsleitung bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglichen der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

³Die Verbandsleitung setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um, führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 23 ff. Statuten durch und informiert bei Bedarf die Mitglieder.

Betriebliches Controlling,
Unabhängigkeit,
Koordination Aufsicht

Art. 23

¹Die Verbandsleitung wählt, führt und überwacht das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der KESB und des MZ. Dieser enthält: a) die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen, und b) den Voranschlag gemäss Art. 30 Abs. 2 Statuten;
- b) Im betrieblichen Leistungsauftrag der KESB und des MZ können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden;
- c) Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben;
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Berichterstattung des Präsidiums KESB und der Geschäftsführung MZ;
- e) Steuerung der Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der eingeleiteten Korrekturmassnahmen;
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

²Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden. Die Überprüfung der fachlichen Richtigkeit der Entscheide der KESB obliegt ausschliesslich den zuständigen Gerichten (Art. 450 ZGB).

³Für die Aufsicht über Handlungen und Unterlassungen der Beistände ist ausschliesslich die KESB zuständig. Sie kann ihnen auch Weisungen erteilen (Art. 419 ZGB; § 39 EG ZGB).

⁴Die Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz ist die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv (§ 2 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz)

Sach- und
Finanzentscheide

Art. 24

¹Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:

- a) Wahl des Präsidiums KESB und der Geschäftsleitung MZ;
- b) Festsetzung der Besoldung des Personals;
- c) Festlegung des Geschäftssitzes der KESB und des MZ, wobei sie darauf achtet, dass dieser nach Möglichkeit innerhalb der gleichen politischen Gemeinde zu liegen kommt.

²Die Verbandsleitung entscheidet je für die KESB und das MZ abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 31 Statuten einholen muss;

- c) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- d) Aufnahme von Anleihen und Darlehen.

³Das Präsidium VL oder Vizepräsidium VL ist, zusammen mit dem Präsidium KESB bzw. der Geschäftsführung MZ, gegenüber Dritten zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsordnung regelt das Weitere.

⁴Die Zeichnungsberechtigung bei Entscheiden und Beschlüssen der KESB liegt ausschliesslich bei der KESB.

III.C. Geschäftsführung KESB und MZ

Aufgaben
Präsidium KESB und
Geschäftsführung MZ

Art. 25

¹Die Verbandsleitung delegiert die operative Geschäftsführung der KESB vollumfänglich an das Präsidium KESB, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

²Die Verbandsleitung delegiert die operative Geschäftsführung des MZ vollumfänglich an die Geschäftsführung MZ, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

³Das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ tragen im Rahmen ihrer Kompetenzen, der Geschäftsordnung und den Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für die KESB bzw. das MZ.

Kompetenzen

Art. 26

¹Das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ haben für ihren Bereich alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ entscheiden über folgende Finanzgeschäfte abschliessend:

- a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- b) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben.

³Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

Berichterstattung

Art. 27

¹Das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ orientieren die Verbandsleitung periodisch über den Geschäftsverlauf gemäss Art. 23 Statuten.

²Die Orientierung beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a) Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplans, Abweichungen;
- b) Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen;
- c) Begründung allfälliger Abweichungen;

- d) Bericht über die eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen;
- e) allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

III.D. Kontrollstelle

	Art. 28
Wahlvoraussetzungen	¹Die Kontrollstelle besteht aus einer Kommission von drei bis vier sachkundigen Personen. Diese müssen über genügend berufliche Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgabe gesetzeskonform erfüllen zu können. Sie konstituieren sich selbst. ²Die Leitung der Kommission und die mit der Revision des Verbandes befassten Personen müssen unabhängig sein und dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben.
Aufgaben	Art. 29 Für die Kontrollstelle gelten die in §§ 23 ff. Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse für Rechnungskommissionen sinngemäss.

IV. Finanzhaushalt

	Art. 30
Grundsätze	¹Der Finanzhaushalt des Verbandes richtet sich nach dem Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170). ²Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. ³Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
Kreditarten	Art. 31 Es bestehen folgende Kreditarten: a) Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. b) Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 2% im Einzelfall, höchstens 5% des budgetierten Ertrages in einem Rechnungsjahr, übersteigt. c) Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche 10% des budgetierten Ertrages übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, sofern die Gesamtverpflichtung CHF 100'000.00 übersteigt.

- d) Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt oder mehr als CHF 100'000.00 beträgt.

V. Kostenverteiler

Grundsatz

Art. 32

¹Der Verband führt eine Gesamtrechnung in Form des Harmonisierten Rechnungsmodells, in der jeweils der gesamte Aufwand und Ertrag der KESB und des MZ separat ausgewiesen werden.

²Die Investitionskosten werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben.

³Die Betriebskosten der KESB und des MZ werden durch Klienten-, Gemeindebeiträge und Gebühren gemäss nachstehender Regelung gedeckt.

Finanzierungsschlüssel KESB

Art. 33

¹Die Verbandsmitglieder leisten an die Gesamtkosten der KESB einen Gemeindebeitrag, der sich nach Massgabe der Bevölkerungszahl ihrer Gemeinde bemisst (Stand: 31.12. des Vorjahres).

²Die KESB erhebt Gebühren nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen.

Finanzierungsschlüssel MZ

Art. 34

¹Die Verbandsmitglieder leisten zur Deckung der Kosten einen Gemeindebeitrag, der sich wie folgt bemisst:

- a) Sockelbeitrag nach Massgabe der Bevölkerungszahl ihrer Gemeinde (Stand: 31.12. des Vorjahres).
- b) Beiträge für direkte Dienstleistungen (effektiver Aufwand) gestützt auf Art. 405 ZGB i.V.m. § 38 EG ZGB und § 21 KESV.

VI. Weitere Bestimmungen

Verbandsauflösung

Art. 35

¹Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 17 Abs. 6 lit. f Statuten), aufgelöst werden, sofern die Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverbandes auf den Auflösungszeitpunkt hin sichergestellt sind.

²Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich nach den obligationenrechtlichen Regelungen für Aktiengesellschaften.

³Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern die Liquidation nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einem Dritten übertragen wird.

⁴Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre verteilt.

⁵Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsmitglieder gemäss den statutarischen Regelungen.

Kantonale Aufsicht

Art. 36

¹Der Verband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

²Die KESB untersteht zudem der kantonalen Aufsicht gemäss § 55 EG ZGB des Kantons Luzern.

³Die Überprüfung der Entscheide KESB obliegt ausschliesslich den zuständigen Gerichtsinstanzen.

⁴Das Präsidium KESB und die Geschäftsführung MZ erfüllen die Aufgaben der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Rechtsschutz
Verbandsmitglieder und
Verband

Art. 37

¹Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

²Streitigkeiten zwischen dem Verband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren Kantons- oder Bundesrecht.

³Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung mittels Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherige
Statuten

Art. 38

Die bisherigen Statuten vom 26. März 2012 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 39

Die bisherigen Übergangsbestimmungen vom 26. März 2012 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 40

Diese Statuten treten am 9. Juni 2016 und die am 22. November 2022 beschlossene Änderung am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Root, 14. November 2022

Das Präsidium VL
Margrit Künzler

Das Vizepräsidium VL
Andreas Michel

Anhang 1
Mitgliederverzeichnis

Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis.